

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 72 im Bereich "Östlich der A 92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau"

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

III. Billigungsbeschluss

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	16	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	17.12.2021	Stadt Landshut, den	08.12.2021
Sitzungsnummer:	20	Ersteller:	Suttor, Florian

Vormerkung:

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.07.2021 bis einschl. 20.08.2021 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 72 im Bereich „Östlich der A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ vom 21.05.2021:

Dem Plenum wird zur Beschlussfassung empfohlen:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 20.08.2021, insgesamt 89 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 20 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 9 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadtgartenamt
mit Schreiben vom 13.07.2021

1.2 SG Geoinformation und Vermessung
mit Schreiben vom 19.07.2021

1.3 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 20.07.2021

1.4 Amt f. Umwelt-, Klima- und Naturschutz
mit E-Mail vom 21.07.2021

1.5 Gemeinde Eching
mit Schreiben vom 27.07.2021

1.6 Bauamtliche Betriebe
mit Schreiben vom 27.07.2021

1.7 Stadt Landshut, Wirtschaftsförderung
mit Schreiben vom 03.08.2021

1.8 Stadt Landshut, Tiefbauamt
mit Schreiben vom 09.08.2021

1.9 Amt f. Ländliche Entwicklung NB, Landau a.d. Isar
mit Schreiben vom 09.08.2021

Beschluss:

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 11 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
mit Schreiben vom 14.07.2021

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Regierung von Niederbayern,
mit Schreiben vom 27.07.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 72 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

(...)

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt

Landshut (...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2

„Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B VIII 1.4 G).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der gewählte Standort liegt im Bereich der Autobahn A 92 München- Deggendorf. Damit entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet an das vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut so- wie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die

Bauleitplanungen nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP

7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Schließlich liegt die Planfläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. In diesem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorgelegten Planungen sind bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu betrachten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Flächennutzungsplandeckblatt verfolgt die unter 6.2.1 und 6.2.3 genannten Zielen des Landesentwicklungsplans. Belange des Trinkwasserschutzes (gem. RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z) werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Den Belangen des Naturschutzes wird gemäß der eingereichten Stellungnahme besonderes Gewicht beigemessen.

Die Ziele des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms dienen als Grundlage der Bauleitplanung und wurden in der Begründung des Bebauungsplans ausreichend behandelt.

2.3 Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 28.07.2021

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.

Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen oder sonstigen bebaubaren Flächen (z.B. Parkplatzüberdachungen) installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als intensive Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es ist sehr fraglich ob diese Fläche als Grenzertrags- bzw. Konversionsstandort zu bewerten ist und das Planungsgebiet nur durch die Lage entlang der Autobahn sich als mögliche Freiflächenphotovoltaik- Fläche besonders eignet.

Zentrales Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes ist es aber auch, den Ausbau der Photovoltaik durch dezentrale kleine, standortangepasste und auch in das bayerische Kulturlandschaftsbild passende

PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umzusetzen.

Oberstes Ziel muss es sein, die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und PV-Anlagen zu installieren, die sowohl bei den Landwirten wie auch bei den Bürgern Akzeptanz finden.

Für den Fall, dass die Planung weiter verfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden:

Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen.

Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (Staub, Steinschlag) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden.

Zur Abgrenzung des Planungsgebietes sollte ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen zwischen der Zaunanlage und der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegt werden. Ein grenznaher Zaun würde für die angrenzende Ackerfläche Bewirtschaftungerschwernisse entlang der Grenze hervorrufen.

Der Grenzabstand von 0,5 m ist zwingend einzuhalten.

Auf den Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Die Beweidung und somit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte dringend angestrebt werden. Die Anlagen sollten baulich so konzipiert werden, dass auch eine Beweidung durch Rinder möglich ist.

Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt auch zukünftig zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient den Erfordernissen der Raumordnung und kann einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Sowohl für die Aufstellfläche als auch die festgesetzte Ausgleichsfläche ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Durch die Verwendung von Punktfundamenten wird der Eingriff auf das Schutzgut Boden so gering wie möglich gehalten. Insgesamt bleibt, durch die zeitlich beschränkte Nutzungsdauer und der Vorgabe des rückstandslosen Rückbaus die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Auf die Einhaltung des gesetzlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Grenzabstand des Zauns wird berücksichtigt.

2.4 Regionaler Planungsverband Landshut mit E-Mail vom 28.07.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 72 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen: (...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Brucberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt Landshut

(...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2

„Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B VIII 1.4 G).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der gewählte Standort liegt im Bereich der Autobahn A 92 München- Deggendorf. Damit entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet an das vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanungen nur

in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP 7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Schließlich liegt die Planfläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. In diesem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonderes Gewicht beizumessen. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut bestehen bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das FNP-Deckblatt verfolgt die unter 6.2.1 und 6.2.3 genannten Zielen des Landesentwicklungsplans. Belange des Trinkwasserschutzes (gem. RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z) werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Den Belangen des Naturschutzes wird gemäß der eingereichten Stellungnahme besonderes Gewicht beigemessen.

Die Ziele des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms dienen als Grundlage der Bauleitplanung und wurden in der Begründung des Bebauungsplans ausreichend behandelt.

2.5 Landratsamt Landshut, Gesundheitsamt
mit Schreiben vom 09.08.2021

Keine Einwände aus hygienischen Gründen

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadtwerke Landshut
mit Schreiben vom 10.08.2021

Die Stadtwerke Landshut (Abteilung Netzbetrieb Strom, Gas & Wasser, Fernwärme, Verkehrsbetrieb, Abwasser) haben keine Einwände zu o.g. Flächennutzungsplans.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Autobahn GmbH des Bundes, München
mit E-Mail vom 11.08.2021

Die Stadt Landshut plant mit gegenständlichem Flächennutzungsplan (FNP) die Ausweisung von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“. Der FNP ist ein Parallelverfahren zum Bebauungsplan (BP) Nr. 10-5/7.

Die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern in Abstimmung mit dem Fernstraßenbundesamt (FBA) nimmt zu dem Flächennutzungsplan Nr.72 wie folgt Stellung:

Laut Bundesverkehrswegeplan 2030 ist im gegenständlichen Streckenabschnitt gegenwärtig kein Ausbau der Autobahn 92 vorgesehen. Aktuell bis voraussichtlich Ende 2023 wird der Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Lands- hut-West grundhaft erneuert. Dabei wird die Fahrbahn in jede Fahrtrichtung um 1,0 m nach außen verbreitert.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Durch die Verbreiterung der Autobahn um 1 m ist der neue Fahrbahnrand für die Bestimmung der Grenze der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG heranzuziehen. Das bedeutet einen Abstand von 41 m zum bestehenden äußeren befestigten Fahrbahnrand muss bei der Ausweisung des FNP eingehalten werden.

Konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, die nicht den Festlegungen des Bebauungsplanes entsprechen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Unter Beachtung der oben genannten Punkte hat die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern in Abstimmung mit dem FBA, keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In die reduzierte anbaufreie Zone von 20 m zum äußeren Fahrbahn wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Diese liegt außerhalb der festgesetzten Aufstellfläche.

Seit 01.01.2021 gültige Änderungen der Bundesfernstraßengesetzes führen zu einer erschwerten Bebaubarkeit des Bereichs zwischen 20 m und 40 m zum äußeren Fahrbahnrand. Im Bebauungsplan wird der Bereich innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, gesondert dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Solarmodulen in diesem Bereich einer Ausnahmegenehmigung durch das Fernstraßen Bundesamt bedarf, die in einem eigenständigen Verfahren (Bauantrag) zu beantragen ist. Ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist lediglich die reduzierte Aufstellfläche bis zur Grenze der Anbauverbotszone mit Abstand von 40 m (+ 1 m Fahrbahnverbreiterung) zum Fahrbahnrand zulässig.

2.8 Wasserwirtschaftsamt mit E-Mail vom 12.08.2021

Mit Schreiben vom 09.07.21 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Der Umgriff des Deckblattes 72 liegt - wie in den Plänen eingezeichnet und im Umweltbericht beschrieben - im per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet Klötzlmühlbach – hier HQextrem.

Genauere Wasserstände zum HQextrem in m ü. NN können beim Wasserwirtschaftsamt erfragt werden.

Aus diesem Grund sollten elektrische Anlagen oberhalb des HQextrem-Wasserspiegels hochwasserangepasst errichtet werden. Wir bitten um Berücksichtigung.

Ansonsten besteht mit den Planungen Einverständnis.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Entsprechende Hinweise wurden im Bebauungsplan aufgenommen

2.9 Regionaler Planungsverband Landshut mit E-Mail vom 18.08.2021

Die Stadt Landshut beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 72 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).
Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (LEP 7.1.2 Z).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen: (...)

- im Landschaftsraum Unteres Isartal mit Münchener Schotterebene:

17 Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut sowie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene (Stadt Landshut sowie Gemeinden Bruckberg, Eching, Märkte Altdorf, Ergolding, Landkreis Landshut)

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (...).

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

(...)

T 62 Siebensee Stadt
Landshut (...)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (RP 13 B VIII 1.4 G).

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage kann ein Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“ geleistet werden, wonach die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch gesteigert werden sollen. Insofern entsprechen die vorgelegten Planungen den Erfordernissen der Raumordnung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der gewählte Standort liegt im Bereich der Autobahn A 92 München- Deggendorf. Damit entsprechen die vorgelegten Planungen auch in dieser Hinsicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren grenzt das Plangebiet an das vom Regionalplan Landshut ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 („Stadtnahe Isaraue und Niederterrasse um Landshut so- wie ehemaliges Niedermoorgebiet der Münchener Schotterebene“). Da die Bauleitplanungen nur in Übereinstimmung mit dem o.g. Regionalplanziel (RP 13 B I 2.1.1.1 Z in Verbindung mit LEP 7.1.2 Z) zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erfolgen kann, ist den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Schließlich liegt die Planfläche im Vorranggebiet für Wasserversorgung T 62 des Regionalplans Landshut. In diesem sind die Belange des Trinkwasserschutzes in besonderem Maße zu beachten (RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z). Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut ist deshalb besonderes Gewicht beizumessen.

Die vorgelegten Planungen sind bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar zu betrachten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das FNP Deckblatt verfolgt die unter 6.2.1 und 6.2.3 genannten Zielen des Landesentwicklungsplans. Belange des Trinkwasserschutzes (gem. RP 13 B VIII 1.4 Z in Verbindung mit LEP 7.2.4 Z) werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt. Den Belangen des Naturschutzes wird gemäß der eingereichten Stellungnahme besonderes Gewicht beigemessen.

Die Ziele des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsprogramms dienen als Grundlage der Bauleitplanung und wurden in der Begründung des Bebauungsplans ausreichend behandelt.

**2.10 Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut
mit Schreiben vom 19.08.2021**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Immissionen:

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen, Steinschlag und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Zur Gestaltung der Umzäunung möchten wir bezugnehmend auf das UMS vom 27.05.2021, Az. 62a - U8645.0 - 2018/36 - 19 auf Folgendes hinweisen:

„Die Beweidung von Solarparks wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Es besteht jedoch ein Spannungsfeld zwischen Anforderungen an die Wolfssicherheit der Zäunung einerseits und die Durchlässigkeit der Zäunung für kleine und mittelgroße Säugetiere andererseits. Bisher scheinen Vorgaben (z. B. im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen und ggf. über Auflagen zu Baugenehmigungen) die Gestaltung der Zäune zu Gunsten der Durchlässigkeit für kleine und mittelgroße Säugetiere zu regeln. Es muss aber sichergestellt sein, dass solche Vorgaben die wolfssichere Zäunung nicht unmöglich machen. Denn technisch ist es möglich, beiden Anliegen gleichzeitig Rechnung zu tragen. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm - Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.“ Im Falle einer geplanten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.

Kompensationsfaktor: Gemäß IMS IIB5 - 4112.79 - 037/09 vom 19.11.2009 können eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dies ist z. B. bei der Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich. Da im vorliegenden Grünordnungsplan die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut vorgesehen ist, sollte bei der vorliegenden Planung der Kompensationsfaktor gesenkt werden, um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Einwendungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

2.11 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landshut mit Schreiben vom 20.08.2021

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „**Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden**“ im Grunde zu.

Zu bemerken ist allerdings:

1. Zu Punkt 4.5 Schutzgutaspekt Arten und Lebensräume im Dokument „210415 FNP DB72 Umweltbericht“

Die Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume entbehrt mangels der Nennung von auf der Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten jeglicher Aussagekraft. Schon aus dem Satz „Die Randbereiche sind teilweise gut durchgegrünt.“ ist erkennbar, dass Tier und Pflanzenarten vorhanden sein können, die jedenfalls durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden können. Ohne vorherige Untersuchung auf vorhandene Tier- und Pflanzenarten ohne Weiteres den Schluss zu ziehen, dass durch Bautätigkeiten keine Populationsbeeinträchtigung zu befürchten sei, erscheint zweifelhaft.

2. Wie in meiner Stellungnahme zum Bebauungsplan „Nr. 10-5/8 für das Gebiet „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ vom 30.07.2021 unter Punkt 8 Artenschutzkartierung schon angemerkt, fehlt auch hier die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Fläche. Solange keine artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche durchgeführt wurde, ist eine vorseilende Einordnung von „gering - ...“ vermutlich durch das Büro Büttner + Klaus nicht zu akzeptieren. Siehe dazu Punkt 9. Zusammenfassende Darstellung im – Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. B-Plan 10-5/8 – „Östlich der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“

3. Kennzeichnung der Verfahren zu den PV-FF-Anlagen:

Aufgrund der verschiedenen Bezeichnungen der Verfahren fehlt uns als Stellungnehmende ohne eine zum Projekt aufgeführte Kennnummer oder eine eindeutige Bezeichnung die zweifelsfreie Identifizierbarkeit der verschiedenen Verfahren. Die Verfahrensbezeichnung sollte z.B. die Flurnummer und Gemarkung enthalten, auf der die PV-FFA errichtet wird. Eine Bezeichnung wie hier „Östliche der Autobahn A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ ist meines Erachtens zu vage, da sich in dem bezeichneten Raum vielleicht schon eine weitere PV-FFA befinden oder in Zukunft noch errichtet werden könnte.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen zur Anlage und Pflege der Ausgleichsfläche sowie der Aufstellfläche wurden teilweise entsprechend der eingereichten Stellungnahme angepasst.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten im Planungsgebiet festgestellt. Die saP wird Bestandteil des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan (hier: 10-5/8) sowie der das FNP-Deckblatt (hier: Deckblatt 72) besitzen einmalige Kennnummern die bei jedem Verfahrensschritt angegeben sind und können somit exakt zugeordnet werden.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss:

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 72 im Bereich „Östlich der A92 zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ vom 21.05.2021 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 72 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 17.12.2021 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 72 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss:

Anlagen:

Anlage 1 – Plangeheft

Anlage 2 – Begründung

Anlage 3 – Umweltbericht